

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Subjektive Bewertung von Bernd Geisel, Bauconcept Projektentwicklung GmbH, Gärtringen

Ich hatte bislang eine sehr hohe Meinung von der Tätigkeit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Wir haben auch immer wieder, entweder von der Verbraucherzentrale selbst herausgebrachte Bücher bzw. verlegte Bücher zum Verbraucherschutz gekauft, ausgewertet und im Interesse unserer Kunden beachtet. Insbesondere jetzt mit Einführung der Änderungen im BGB zum 1. Januar 2018, dort geht es um Verbraucherverträge und die Verpflichtung weitergehende Unterlagen unseren Kunden zur Verfügung zu stellen, haben wir alles gemäß den Empfehlungen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg umgesetzt im Interesse unserer Kunden. Wir haben **alle** Punkte, die in dem von der Verbraucherzentrale schriftlich empfohlen und verlegten Buch aufgeführt werden, für unsere Kunden beantwortet, diese Angaben sind bereits im Verkaufsexposé enthalten.

Wir haben auch keine Hintertürchen gesucht die Verbraucherrechte einzuschränken.

Wir schließen ausschließlich Verbraucherverträge ab mit Widerrufsrecht, das wir – ich persönlich glaube als Einer der Wenigen – die neuen Regelungen zum Verbraucherschutz 1 : 1 umgesetzt haben.

Meine über 30 Jahre gute Meinung über die Verbraucherzentrale hat sich aber in den letzten Monaten grundlegend geändert, wenn ich sehe auf welchen „Geschäftsfeldern“ die Verbraucherzentrale jetzt „unterwegs“ ist.

In unserer Branche haben unseriöse Abmahner, stark in den 1990er Jahren, aber auch später, versucht Geld damit zu machen, dass sie versucht haben Verstöße gegen Wettbewerbsvorschriften / Verbraucherrechte abzumahnen und damit viel Geld zu machen.

Der Politik ist es erfreulicher Weise gelungen dies in den letzten Jahren einzudämmen durch neue Gesetze und jetzt besetzt offensichtlich die Verbraucherzentrale dieses „Geschäftsfeld“.

Wenn die für uns tätigen Kaufberater mit einem Interessenten für ein Bauconcept-Haus sprechen und der Interessent entscheidet sich dafür ein Bauconcept-Haus zu bauen, was uns immer sehr freut, wird ein sogenannter Kaufinteressent-/Maklervertrag bei uns im Büro geschlossen, damit wir wissen, dass dieser Interessent auch definitiv das Bauconcept-Haus haben möchte. Sobald diese sogenannte Reservierungsvereinbarung unterschrieben ist hat Bauconcept einen neuen Kunden und stellt diesem dann die gesamten detaillierten Unterlagen über den Bau seines Hauses zur Verfügung, wie z. B. der Werk- und Elektropläne, Handwerkerliste, Ablaufplan und noch Einiges mehr, wobei unsere Exposés, die jeder Interessent persönlich übergeben bekommt, schon über 200 A3 Seiten umfasst.

Diese Reservierungsvereinbarungen werden ausschließlich bei uns in den Büroräumen gemacht, dem Kunden explizit erläutert und dann unterschreibt der Kunde diese „Reservierungsvereinbarung“.

Wir benutzen hierzu ein Muster des Boorberg Verlags, der für diese Dinge Marktführer in Deutschland ist. Der Boorberg Verlag passt seine Formulare immer wieder der neuen Rechtsprechung an und schickt dann an Abonnenten, wie Bauconcept, die neue CD mit den überarbeiteten, d. h. der Rechtsprechung und Gesetzgebung angepassten, Vertrags-/Vereinbarungsmuster.

Wir haben nun „einen riesigen Fehler gemacht“ aus Sicht der Verbraucherzentrale und haben eine Widerrufsbelehrung vergangenes Jahr verwendet, noch etwa 3 Monate lang nachdem es schon eine neue gab, in der drinstand gegenüber „der alten“, dass der Widerruf schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen hat, die Neuerung war, dass nun auch mündlich die Reservierungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen vom Kunden gekündigt werden kann.

Diese Verbraucher-/innen-/Widerrufsbelehrung ist in unserem Fall gar nicht erforderlich, da der Abschluss der Reservierungsvereinbarung in unseren Räumen erfolgt und die beiden für Bauconcept tätigen Makler jeweils einen eigenen Büroraum haben im Büro von Bauconcept von dem aus sie ihre Tätigkeit ausüben.

Die Mitnahme von Interessentendaten aus dem Büro von Bauconcept ist nicht möglich, wegen der DSGVO, weshalb dies auch so verbindlich schriftlich zwischen den Kaufberatern/Makler und Bauconcept vereinbart ist. Die Widerrufserklärung lassen wir, d. h. die Makler, vom Kunden nach gründlicher Erläuterung, obwohl sie nicht notwendig ist, da kein sogenanntes Haustürgeschäft vorliegt, auch unterzeichnen.

Zu diesem Sachverhalt wurde nun Einer dieser Makler von der Verbraucherzentrale verklagt und ein Streitwert wurde von der Verbraucherzentrale von 30.000,00 €, d. h. deren Anwälte, beim Landgericht angegeben.

Die Klage wurde zwischenzeitlich noch erweitert, da die Verbraucherzentrale auch an der Reservierungsvereinbarung, die wir auch vom Boorberg Verlag haben, aber bei Sonstiges noch um für uns wichtige Dinge ergänzt haben.

Für mich ist dies Abzocke, von der ich nie auf dem Gedanken gekommen wäre, dass so etwas die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. macht.

Wir sind keine Anfänger. Wir bauen seit 33 Jahren Häuser für unsere Kunden und haben zwischenzeitlich für über 1.400 Kunden gebaut, aber ein solches Verhalten ist mir nicht einmal von den Abmahnvereinen in den letzten 30 Jahren untergekommen.

Ich finde es mehr als traurig, dass die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ihren guten Ruf, den sie sich über viele Jahrzehnte durch gute Arbeit aufgebaut hat, nun durch solche Dinge selbst kaputt macht.

Bernd Geisel am 27. Februar 2021